

Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau

Hrn. Franz Obermeier
v.d.d. Michael Herdt Ingenieure
Barbarossastr. 2
63654 Büdingen

Passau, 25.07.2022

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851/ 397-415
Telefax : 0851/ 397-90415
Zimmer : 3.01
e-Mail : anna.krompass@landkreis-passau.de

Vorab per E-Mail an:
a.kaufmann@michaelherdt.com

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07-1711.04-A00561-Az1 2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 22.06.2022 – eingegangen im Landratsamt Passau am 24.06.2022 – des Geflügelhofs F. Obermeier über die beabsichtigte Änderung der Abluftführung der unteren beiden Etagen beider Ställe auf den Grundstücken mit Fl.Nrn. 379, 379/1 und 380/1, Gemarkung Dorfbach, Markt Ortenburg

Anlage: Kostenrechnung

Sehr geehrte Herr Herdt,
sehr geehrte Frau Kaufmann,

mit E-Mail vom 24.06.2021 u. Unterlagen vom 22.06.2021 zeigten Sie dem Landratsamt Passau gem. § 15 Abs. 1 BImSchG an, dass beabsichtigt ist, bei den bestehenden Legehennenbetrieb von Herrn Franz Obermeier die Abluftführung der unteren beiden Etagen beider Ställe zu ändern.

Die Abluftführung wurde nicht entsprechend der Genehmigung vom 08.06.2010 umgesetzt, sondern abweichend errichtet und seither betrieben. Grund der vorliegenden Anzeige ist die Herstellung des im Bescheid genehmigten Zustands. Hierbei soll bei der Abluftführung nun in geringem Maße von der aktuellen Genehmigung abgewichen werden und die Abluftkamine anders ausgeführt werden. Nach Einschätzung des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern besteht für die angezeigte Änderung der Abluftführung keine Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG. Eine Anzeige nach § 15 BImSchG ist ausreichend, da die in der Anzeige dargestellte Abweichung als geringfügig anzusehen ist und somit die Änderung als unwesentliche eingestuft wird.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG fordert eine Genehmigung, „wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1



Dienstgebäude
Domplatz 11
94032 Passau
Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail
poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)
Öffnungszeiten
Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



BImSchG erheblich sein können". Folglich muss sich die Änderung auf den Umfang oder den Grad der nachteiligen Umwelteinwirkungen, der sonstigen Gefahren, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen usw. im Sinne einer Verschlechterung auswirken können (Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, § 16 RdNr. 37).

Nach Einschätzung des Technischen Umweltschutzes ist insgesamt bei der angezeigten Änderung der Anlage davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und keine erheblichen Nachteile für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die Auswirkungen der angezeigten Änderungen in Bezug auf Immissionen an den bestehenden Immissionsorten und der Emissionen an Ammoniak und Stickstoffverbindungen, sowie Geruch und Staub, sind nach meiner Abschätzung im Vergleich zur genehmigten Anlage nicht wesentlich. Gegen die Umsetzung der Anlagenänderung wie in den Unterlagen zur Anzeige nach § 15 BImSchG erläutert, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände vorzubringen. Die notwendige Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Gefahren ist eingehalten.

Das Landratsamt Passau, Immissionsschutz, weist darüber hinaus noch darauf hin, dass eine baurechtliche Genehmigungspflicht mit dem Kreisbauamt abgeklärt werden sollte.

Aufgrund der nicht genehmigten Errichtung und des Betriebes der aktuellen Abluftführung wird ein baldmöglichster Umbau der Abluftführung auf den genehmigten Zustand gefordert. Nachweise über den Beginn, den Verlauf und den Abschluss des Umbaus sind dem Landratsamt Passau unverzüglich vorzulegen. Sollte der Umbau der Abluftführung auf den genehmigten Zustand nicht bis 31.07.2023 erfolgen, sieht sich das Landratsamt Passau veranlasst, die Auflage Nr. 3.3.4 des Bescheids vom 08.06.2010 mit Hilfe von Zwangsmitteln durchzusetzen.

Für die Entgegennahme und Prüfung Ihrer Anzeige werden Kosten erhoben. Es wird die Mindestgebühr von 100,00 € festgesetzt. Die Entgegennahme einer Anzeige stellt nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG (Kostengesetz) eine kostenpflichtige Amtshandlung dar, so dass nach Art. 2 KG die Kosten durch den Verursacher zu tragen sind. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Art. 5 und 6 KG i.V.m. der Tarifnummer 8.II.0/1.8.1 des zum Kostengesetz erlassenen Verzeichnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß